

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Arbeitszeitgestaltung im Justizvollzug, Personalentwicklung und Beförderungspolitik

Die Antwort der Landesregierung [Drucksache 15/320 (15256)] auf meine Anfrage wirft weitere Fragen auf.

Nach der Antwort der Landesregierung vom 30.01.2013 (Drucksache 15/320) zu Frage 1 a) wird die Einsatzplanung des allgemeinen Justizvollzugs- und Werkdienstes seit Januar 2011 mit Unterstützung eines auf die Bedürfnisse des Justizvollzuges zugeschnittenen EDV-Programms vorgenommen. Mit diesem Programm werden allerdings die Überstunden aufgrund von angeordneter Mehrarbeit gem. § 78 Abs. 3 SBG und solchen, die aus einer abweichenden Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit entstehen, nicht getrennt erfasst und können so nicht nachträglich differenziert werden. Die unterschiedlichen Vorschriften, nach denen eine Erhöhung der Dienstzeit erfolgen kann, sehen aber jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen zum Ausgleich der Mehrarbeit vor. Es ist daher fraglich, wie die gebotene unterschiedliche Behandlung hier erreicht werden soll.

Um die hohe Zahl der Überstunden zu senken, solle nach den Angaben des Justizministeriums die Arbeitsorganisation in Zukunft gestrafft werden. Auch werde die AV des MdJ Nr. 21/1988 überarbeitet.

Mehrarbeit darf jedoch nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, und nicht zur Erfüllung regelmäßig anfallender Dienstaufgaben. Nach der Antwort wurde aber der regelmäßig anfallende Bedarf für die Überwachung der Hofstunden der beschäftigten Gefangenen in der JVA Ottweiler im Dezember 2012 als Mehrarbeit von den Beamten des technischen Dienstes besorgt.

Zudem besteht im Justizvollzug keine Laufbahn für den gehobenen technischen Dienst, womit eine angemessene Berücksichtigung von besonderen Qualifikationen der Beamten und Beamtinnen bei der Eingruppierung in die Laufbahnen dort noch nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie wird sichergestellt, dass für die unterschiedlichen Arten der Überstunden die jeweils gesetzlich zulässige Kompensation (Dienstbefreiung oder Mehrvergütung einerseits, vorgeschriebener Freizeitausgleich andererseits) erfolgen kann?
2. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass Mehrarbeit nach § 78 Abs. 3 SGB nur in Ausnahmefällen angeordnet wird, und nicht auch für den regelmäßigen Arbeitsbedarf?
3. Wie groß ist die Anzahl der abgeordneten Beamten, die auf Planstellen im Justizvollzug geführt werden?
4. Warum wird im Justizministerium in der Abteilung C eine neue Referentenstelle Besoldungsgruppe A 16 geschaffen, wenn zugleich Stellen im mittleren Dienst im Justizvollzug gestrichen werden?
5. Wie werden die gestiegenen Mittel aus dem Haushaltsplan 2013, Kapitel 21 02, Titel 461 01 881 für die Zukunftssicherung der Landesverwaltung den einzelnen Ministerien, den einzelnen Laufbahnen der Beamten und Beamtinnen und der Beschäftigten zugeteilt und in welchem Umfang werden diese Mittel für Beförderungen verwendet, und welcher Anteil hiervon wird für die Entwicklung bei den Landesgesellschaften und Gesellschaften mit Landesbeteiligung für welche Maßnahmen verwendet?
6. Ist eine Öffnung des Zugangs zu verwaltungsinternen Fachhochschulen für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung beabsichtigt, und ist die Einführung einer Laufbahn des gehobenen Werkdienstes geplant?